

Dienststelle Volksschulbildung

RICHTLINIEN

Besoldung: Einreihung der Schulleiterinnen und Schulleiter an Volksschulen ab Schuljahr 2020/21

**Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (BVOL)
vom 17. Juni 2005**

Anhang 1:
Schulleiterin/Schulleiter

Funktionsgruppe A, Lohnklassen 22-35, individuelle Festlegung

Aufgaben:

Führen der Schule

- im pädagogischen Bereich
- im Bereich der Gestaltung und Entwicklung
- im personellen Bereich
- in allen organisatorischen und administrativen Belangen

Fachkompetenz:

- Lehrdiplom der entsprechenden Schulstufe
- und
- Nachdiplomstudium Schulleitung

Bei der Einreihung werden die Schulstufe, die Grösse der zu leitenden Schule, die Komplexität der Aufgaben und das Schulleitungsmodell berücksichtigt.

Beträgt der Anteil der Schulleitungsfunktion an den Volksschulen mindestens 75 Prozent eines Vollpensums, wird die Schulleitungstätigkeit und die Lehrtätigkeit gemäss Einreihung als Schulleiterin oder Schulleiter besoldet.

1. Die vorliegenden Richtlinien gelten für die **Volksschulen**.
2. Für die **Besoldungseinreihung** der Schulleitungen an den kommunalen Volksschulen ist die Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz bzw. der Gemeinderat zuständig. Sie erfolgt in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Personal.
3. Die Zuordnung zu einer **Lohnklasse** erfolgt aufgrund einer **Gesamtbeurteilung**. Dabei werden im Einzelnen folgende Kriterien berücksichtigt:
 - Art und Umfang der übertragenen Aufgaben
 - Kompetenzen und Verantwortlichkeiten
 - Führungsspanne (Grösse der Schule)
 - Aus- und Weiterbildung der oder des Schulleitenden

- Die **Führungsspanne** (Grösse der Schule) kann nach folgenden Punkten berücksichtigt werden:

Gemeinde/Schule	Empfohlene Lohnklasse Schulleitung mit Ausbildung
- bis 10 Klassen	23 - 24
- 10 – 25 Klassen	24 - 25
- 25 – 50 Klassen	25 - 26
- mehr als 50 Klassen	26 - 27
Gesamtverantwortung für Gemeindeschule	plus 1 Lohnklasse

Zur Ermittlung der **Anzahl Klassen** sind alle **Förderangebote** hinzuzurechnen. Ein Vollpensum bei den Förderangeboten (z.B. Pensen der IF-Lehrpersonen und Fachpersonen Schuldienste) entspricht einer Klasse gemäss den Richtlinien „Berechnung der Schulleitungspensen und des Schulpools“ (www.volksschulbildung.lu.ch).

- **Aus- und Weiterbildung:** Für die Schulleitung einer kommunalen Volksschule wird zusätzlich zu einem Lehrdiplom der entsprechenden Schulstufe grundsätzlich der Abschluss eines **DAS Schulleiter/in (DAS SL)** vorausgesetzt. Für grössere Schulen bzw. Schulen mit einem zweistufigen Führungsmodell wird der Abschluss eines MAS Schulmanagement (MAS SM) empfohlen. Schulleiterinnen und Schulleiter ohne den entsprechenden Abschluss werden gemäss § 6 Absatz 2 der Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (BVOL) eine Lohnklasse unterhalb der entsprechenden Lohnklasse gemäss vorstehender Gesamtbeurteilung eingereiht.
4. Das **Pensum** einer Schulleiterin oder eines Schulleiters wird in Stellenprozenten festgelegt und beträgt bei einem Vollpensum **42 Stunden pro Kalenderwoche**.
 5. Das Pensum einer Schulleiterin oder eines Schulleiters muss **mindestens 20 %** betragen, damit es gemäss diesen Richtlinien besoldet wird. Übernimmt eine Lehr- oder Fachperson delegierte Schulleitungsaufgaben im Umfang von weniger als 20 %, wird sie für diese gemäss ihrer Einreihung in ihrer Haupttätigkeit besoldet. Zusätzlich kann von der Schule eine Funktionszulage gesprochen werden. Diese Spezialaufgaben sind Teil des Schulleitungspensums der Schule (gemäss Richtlinien Berechnung der Schulleitungspensen und des Schulpools) und müssen damit finanziert werden.
 6. Beträgt der **Anteil der Schulleitungsfunktion** mindestens **75 Prozent eines Vollpensums**, werden die Schulleitungstätigkeit **und** die Lehrtätigkeit gemäss Einreihung als Schulleiterin oder Schulleiter besoldet. Diese Regelung gilt nur für Anstellungen in der gleichen Gemeinde.
 7. Bei den **Lohnstufen** sind die bisherigen Stufen als Lehrperson oder Fachperson Schuldienste mindestens zur Hälfte anzurechnen.
 8. **Anwendung der übrigen Bestimmungen des Besoldungsrechts:** Für die Festlegung der Stufen, die Höhereinreihung für nicht vollständig ausgebildete Schulleiterinnen und Schulleiter und die anteilmässige Einreihung gemäss Einsatz gelten die Regelungen der BVOL.

Luzern, 24. Februar 2020
264874

Dr. Charles Vincent
Leiter